

# RS Vwgh 2006/2/24 2005/12/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2006

## **Index**

L22003 Landesbedienstete Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §56;

AVG §61a;

DPL NÖ 1972 §75 Abs2 idF 2200-7;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2005/12/0238

## **Rechtssatz**

Die klare Textierung einer Erledigung (Aufforderung, die Dienstwohnung binnen 3 Monaten zu räumen) und der Umstand, dass diese vollständig dem Wortlaut des in der Erledigung auch genannten § 75 (Abs. 2 Satz 2) NÖ DPL 1972 entsprochen hat, hätte den Antragsteller in seiner subjektiven Beurteilung über die Rechtsqualität dieser Erledigung zu erhöhter Sorgfalt veranlassen müssen. Bei der gegebenen Sachlage war es am Antragsteller gelegen, - die im Wiedereinsetzungsantrag ins Treffen geführten fehlenden Rechtskenntnisse unterstellt - sich in seiner subjektiven Beurteilung über die rechtliche Bedeutung dieser Erledigung für den weiteren Bestand des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses an der gegenständlichen Wohnung und ihre Rechtsnatur sowie die Möglichkeiten ihrer Anfechtung vorsorglich bei Rechtskundigen zu informieren (vgl. den hg. Beschluss vom 26. November 1980, Zlen. 2508, 2600, 2819/80, VwSlg 10309 A/1980, und die hg. Erkenntnisse vom 15. Jänner 1985, Zl. 84/04/0234, vom 22. Jänner 1986, Zl. 85/09/0284 und vom 24. Februar 1992, Zl. 91/10/0251). Da der Antragsteller selbst die normative Wirkung der Erledigung ernsthaft in Betracht gezogen hat, ist es ihm jedoch nicht mehr als bloß minderer Grad des Versehens zuzurechnen, dass er sich nicht mit Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Erledigung binnen gebotener Frist - allenfalls mit Rechtskundigen - befasst hat.

## **Schlagworte**

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters Versäumung der Einbringungsfrist siehe VwGG §26 Abs1 Z1 (vor der WV BGBl. Nr. 10/1985: lita) sowie Mangel der Rechtsfähigkeit Handlungsfähigkeit Ermächtigung des Einschreiters

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2005120237.X03

## **Im RIS seit**

24.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)